

## Lastenverzeichnis

gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. b und 125 VZG

in der konkursamtlichen Liquidation über Imhof Heidi, wohnhaft gewesen Wiesstrasse 1, 8755 Enenda

betreffend das Grundstück im Grundbuch Engi, Gemeinde Glarus Süd, Liegenschaft Nr. M50005

Aufgelegt vom 22.11.2018 bis 12.12.2018

Neu aufgelegt am

Aufgelegt als Bestandteil der Steigerungsbedingungen für die einzige Steigerung am



Für jedes Grundstück bzw. für jede Gruppe gemeinsam verpfändeter Grundstücke ist ein besonderes Lastenverzeichnis zu erstellen (vgl. Anleitung zur VZG, Ziffer 17). Die angemeldeten Beträge grundpfandgesicherter Forderungen sind in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt in der Kolonne für angemeldete Einzelbeträge aufzuführen. Die durch Verfügung der Konkursverwaltung oder infolge Prozesses zugelassenen Beträge sind in den hierfür bestimmten Kolonnen auszusetzen, je nachdem sie nicht fällig oder fällig sind. Abweisungen sind in der letzten Kolonne summarisch zu vermerken, unter Verweisung auf die Verfügungen der Konkursverwaltung, welche auf der letzten Umschlagseite mit kurzer Angabe des Grundes zusammenzustellen sind. Nach jeder Ansprache sind die erforderliche Anzahl Zeilen leer zu lassen zur Eintragung der bis zur Steigerung auflaufenden Zinsen der bar zu bezahlenden Kapitalforderungen und der bis dahin fällig gewordenen, im Lastenverzeichnis als laufend angemerkten Zinsen der zu überbindenden Kapitalforderungen, allfällig auch der bis zum Steigerungstage laufenden Zinsen der zu überbindenden Kapitalforderungen (Marchzinsen), sofern sie dem Ersteigerer auf Abrechnung am Zuschlagspreis überbunden werden. Ergeben sich für eine wiederholte Steigerung andere Beträge der fälligen und allfällig der laufenden Zinsen, so sind die für die frühere Steigerung ausgesetzten Beträge zu streichen und an deren Stelle die für die neue Steigerung massgebenden auszusetzen.

### Auszug aus der Verordnung vom 23. April 1920 über die Zwangsverwertung von Grundstücken (VZG)

Art. 125. Zur Feststellung der auf dem Grundstück haftenden beschränkten dinglichen Rechte (Pfandrechte, Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vorkaufs-, Kaufs-, Rückkaufs-, Miet- und Pachtrechte usw.) gemäss Art. 58, Abs. 2 der Verordnung des Bundesgerichtes vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführung der Konkursämter ist ein besonderes Verzeichnis sämtlicher auf den einzelnen Grundstücken haftender Forderungen, sowie aller andern bei der Steigerung dem Erwerber zu überbindenden dinglichen Belastungen, soweit sie nicht von Gesetzes wegen bestehen und übergehen, anzufertigen, welches auch die genaue Bezeichnung der Gegenstände (Grundstücke und Zugehör), auf die sich die einzelnen Lasten beziehen, enthalten muss.

Art. 34. In das Lastenverzeichnis sind aufzunehmen:

b) die im Grundbuch eingetragenen, sowie die auf Grund der öffentlichen Aufforderung (Art. 29 Abs. 2 und 3 VZG) angemeldeten Lasten (Dienstbarkeiten, Grundlasten, Grundpfandrechte und vorgemerkte persönliche Rechte) unter genauer Verweisung auf die Gegenstände, auf die sich die einzelnen Lasten beziehen, und mit Angabe des Rangverhältnisses der Pfandrechte zueinander und zu den Dienstbarkeiten und sonstigen Lasten, soweit sich dies aus dem Grundbuchauszug ergibt. Bei Pfandforderungen sind die zu überbindenden und die fälligen Beträge (Art. 135 SchKG) je in einer besonderen Kolonne aufzuführen.

Art. 65. Das Lastenverzeichnis ist auch für eine allfällig weiter notwendig werdende Steigerung massgebend. In der Zwischenzeit fällig gewordene, im Lastenverzeichnis als laufend angemerkte Kapitalzinsen sind mit dem entsprechenden Betrag unter die fällige und bar zu bezahlenden Forderungen einzustellen, ohne dass aber deswegen eine Neuauflage des Lastenverzeichnisses nötig wäre.

## Lastenverzeichnis

### a) Beschreibung der Grundstücke (inkl. Berechtigungen) und der Zugehör, Schätzungen

Im Grundbuch Engi, Gemeinde Glarus-Süd

Inv.-Nr. I.1

**Miteigentumsanteil Nr. M50005,**  
1/2 Miteigentum an Grundstück Nr. 260

#### **Zugehör**

Abgesehen von der gesetzlichen und ortsüblichen Zugehör besteht keine besondere.

#### **Anmerkungen**

5261  
Veräusserungsbeschränkung nach BVG  
dat. 16.12.2005, Beleg 2436

8631  
Konkurs inf. ausgeschlagener Erbschaft  
dat. 11.04.2018, Beleg 670

#### **Vormerkungen**

1755  
Aufhebung Miteigentümer-Vorkaufsrecht  
dat. 21.01.2000, Beleg 449

#### **Dienstbarkeiten und Grundlasten**

Keine

**Konkursamtliche Schätzung: CHF 120'000.00**

## Lastenverzeichnis

### a) Beschreibung der Grundstücke (inkl. Berechtigungen) und der Zugehör, Schätzungen

#### **Beschrieb der gemeinschaftlichen Liegenschaft:**

**Im Grundbuch Engi, Gemeinde Glarus-Süd,**

**Liegenschaft Nr. 260**, Plan Nr. P05, Dörfli,  
Gesamtfläche 243 m<sup>2</sup>, Gebäude Assek.Nr. 139, Gebäude Assek.Nr. 916,  
Rigigasse 12, Rigigasse 14, Hausumschwung

#### **Zugehör**

Abgesehen von der gesetzlichen und ortsüblichen Zugehör besteht keine besondere.

#### **Anmerkungen**

1/2 subjektiv-dingliches Miteigentum an Grundstück Nr. 261

5197

Miteigentumsanteile verpfändet  
dat. 26.09.2005, Beleg 1790

#### **Vormerkungen**

Keine

#### **Dienstbarkeiten und Grundlasten**

Keine

#### **Konkursamtliche Schätzung**

**der gemeinschaftlichen Liegenschaft: Fr. 250'000.00**

## Lastenverzeichnis

### b) Grundpfandgesicherte Forderungen

Ord.- Nr.	Eingabe- verz.	Gläubiger, Forderungsgrund Hinweis auf den Pfandgegenstand, Rang	Angemeldete Einzelbeträge	Zugelassene nicht fällige, zu über- bindende Beträge	Zugelassene fällige, bar zu bezahlende Beträge	Hinweis auf Abweisung und Prozesse
--------------	-------------------	--	------------------------------	--	--	--

#### A. Zulasten der gemeinschaftlichen Liegenschaft

Keine

#### B. Zulasten des Miteigentumsanteils

1	9	<b>GRB Glarner Regionalbank Genossenschaft, Bahnhofstrasse 25, 8762 Schwanden</b>				
---	---	---	--	--	--	--

macht das Grundpfandrecht geltend  
bezüglich der übereigneten

Papier-Inhaberschuldbrief Nr. 2005.1790,  
Fr. 30'000.00, lastend im 1. Rang,  
dat. 26.09.2005, Beleg 1790, Höchst-  
zinsfuss 10.00 %

Papier-Inhaberschuldbrief Nr. 2007.1349,  
Fr. 85'000.00, lastend im 2. Rang,  
dat. 13.06.2007, Beleg 1349, Höchst-  
zinsfuss 10.00 %

Pfandgegenstand:  
**Inv. Nr. I.1** sowie Zugehör zu  
Inv. Nr. I.1.

#### 1. und 2. Pfandstelle

für die in Koll.-Plan Ord.-Nr. 5 zugelassenen  
Sicherungsforderungen von

Forderung laut Hypothek Nr. 22 0.502.669.05	CHF	92'300.00
Zins à 5.00 % vom 01.04.2018 - 09.04.2018	CHF	115.40
Zins à 5.00 % vom 09.04.2018 - zur Pfandverwertung	CHF	6'422.55
./ Verrechnung Privatkonto Nr. 16 0.310.887.02	CHF	-1'516.35

infolge Sicherungsübereignung  
(= Übereignung der Schuldbriefe  
gemäss Vereinbarung vom 07.07.2007

höchstens aber im Umfang der  
Grundpfandsicherheit (gem. Art. 818 ZGB)  
aus den übereigneten Inhaber-  
schuldbriefen, nämlich:

## Lastenverzeichnis

### b) Grundpfandgesicherte Forderungen

Ord.- Nr.	Nr. Eingabe- verz.	Gläubiger, Forderungsgrund Hinweis auf den Pfandgegenstand, Rang	Angemeldete Einzelbeträge	Zugelassene nicht fällige, zu über- bindende Beträge	Zugelassene fällige, bar zu bezahlende Beträge	Hinweis auf Abweisung und Prozesse
		Kapital Papier-Inhaberschuldbrief im 1. Rang	CHF 30'000.00	CHF -	CHF 30'000.00	<b>Verfügung</b> (siehe auch Koll-Plan Ord.-Nr. 5)
		Kapital Papier-Inhaberschuldbrief im 2. Rang	CHF 85'000.00	CHF -	CHF 85'000.00	
		10 % Zins vom 31.12.2014 bis 31.12.2017 ( = drei z.Zt. der Konkurseröffnung verfallene Jahres- zinse, letzter Zinstermin vor Konkurseröffnung: 31.12.2017	CHF 34'500.00	CHF -	CHF 34'500.00	
		10 % Zins vom 31.12.2017 bis 09.04.2018	CHF 3'162.50	CHF -	CHF 3'162.50	
		10 % Zins vom 09.04.2018 bis zur Pfandverwertung	CHF 16'004.15	CHF -	CHF 16'004.15	
		./ Verrechnung Privatkonto Nr. 16 0.310.887.02	CHF -1'516.35	CHF -	CHF -1'516.35	

**Bemerkung:**

Vorstehende Aufnahme erfolgt  
analog Art. 126 VZG.

**Total**

CHF 167'150.30	CHF	-	CHF 167'150.30
----------------	-----	---	----------------

## Lastenverzeichnis

### c) Andere Lasten

Ord.- Nr.	Nr. Eingabe- verz.	Eigentümer des berechtigten Grundstückes oder berechtigte Person, Inhalt der Last, Hinweis auf das belastete Grundstück	Datum der Begründung (Eintragung), Rang im Verhältnis zu den Pfandrechten	Hinweis auf Abweisung und Prozesse
--------------	-----------------------	---	--	--

#### **A. Zulasten der gemeinschaftlichen Liegenschaft**

Keine

#### **B. Zulasten des Miteigentumsanteils**

Keine

## Lastenverzeichnis

### d) Verfügungen der Konkursverwaltung, Vormerk von allfälligen Kollokationsstreitigkeiten über die Grundstückbelastungen und ihrer Erledigung

Ord.- Nr. Eingabe-  
Nr. verz.

#### A. Verfügungen

##### 1. Generelle Verfügungen

Die vorstehenden Forderungen und die beschränkten dinglichen Rechte und anderen Rechte (Pfandrechte, Dienstbarkeiten und Anmerkungen) werden nach Bestand, Umfang und Rang wie in diesem Lastenverzeichnis aufgeführt anerkannt, soweit sich nicht aus den nachstehenden, den betreffenden Gläubigern besonders angezeigten Verfügungen, etwas anderes ergibt.

Der Pfanderlös wird zuerst auf die Kapitalforderung und auf die bis zur Konkursöffnung aufgelaufenen Zinsen angerechnet. Nur ein Überschuss wird auf die von der Konkursöffnung bis zur Pfandverwertung aufgelaufenen Zinsen angerechnet. Erleidet ein Gläubiger einen Ausfall, gilt er dafür in der ihm zukommenden Klasse kolloziert, nicht hingegen für ungedeckte Zinsen für die Zeit von der Konkursöffnung bis zur Pfandverwertung (Art. 209 Abs. 2 SchKG)

##### 2. Spezielle Verfügungen

###### Verfügung

zu Ord. Nr. 1 (GRB Glarner Regionalbank, 8762 Schwanden)

a) Als fällige grundpfandgesicherte Forderung haben wir an der 1. und 2. Pfandstelle grundsätzlich (Einschränkung siehe hienach) zugelassen:

Kapital Papier-Inhaberschuldbrief im 1. Rang	CHF 30'000.00
Kapital Papier-Inhaberschuldbrief im 2. Rang	CHF 85'000.00
10 % Zins vom 31.12.2014 bis 31.12.2017 (= drei z.Zt. der Konkursöffnung verfallene Jahres- zinse, letzter Zinstermin vor Konkursöffnung: 31.12.2017	CHF 34'500.00
10 % Zins vom 31.12.2017 bis 09.04.2018	CHF 3'162.50
10 % Zins vom 09.04.2018 bis zur Pfandverwertung	CHF 16'004.15
./.. Verrechnung Privatkonto Nr. 16 0.310.887.02	CHF -1'516.35

b) Die für die Zeit von der Konkursöffnung bis zur Pfandverwertung angemeldete Zinsforderung wird insoweit als bedingte Forderung zugelassen, als der Pfanderlös den Betrag der Forderung und denjenigen der bis zur Konkursöffnung aufgelaufenen und zugelassenen Zinsforderung übersteigt (Art. 209 Abs. 2 SchKG).

## Lastenverzeichnis

c) Die unter lit. a anerkannte Grundpfandforderung dient der Sicherung der unter Kollokationsplan Ord.-Nr. 5 anerkannten Grundpfandforderung (Sicherungsübereignung). Die Gläubigerschaft erhält aus dem auf die Grundpfandforderungen entfallenden Verwertungserlös nur derjenige Betrag, welcher zur Deckung ihrer im Kollokationsplan anerkannten Forderungen inkl. der bis zur Konkursöffnung aufgelaufenen und anerkannten Zinsen erforderlich ist. Der Gläubigerschaft werden zusätzlich und in erster Linie die für die Zeit von der Konkursöffnung bis zur Pfandverwertung geltend gemachten und unter Hinweis auf Art. 209 Abs. 1 SchKG abgewiesenen Zinsen zugewiesen. Es sind dies:

Fr. 6'422.55 Zins à 5.00 % vom 09.04.2018 bis zur Pfandverwertung

d) Es erfolgt keine Kollokation der Pfandausfallentschädigung in der unversicherten 3. Klasse, da diese bereits in der Sicherungsforderung enthalten ist.

e) In diesem Zusammenhang wird auf die Verfügung zu Kollokationsplan Ord.-Nr. 5 hingewiesen.

### B. Voraussage über die Dividende

Bei einem Erlös in der Höhe der vorstehenden Schätzung würde die Gläubigerin gemäss Ord.-Nr. 1 mit ihrer grundpfandversicherten Forderung vollumfänglich gedeckt.

Diese Angaben erfolgen unter allem Vorbehalt und ohne Gewähr.

### C. Auflage des Lastenverzeichnisses

Bezüglich der Auflage dieses Lastenverzeichnisses sowie der Klage- und Beschwerde-rechte verweisen wir auf die entsprechende Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 22.11.2018.

8750 Glarus, 22. November 2018

**Konkursamt  
des Kantons Glarus**

  
**Heiri Elmer  
Stv Konkursamt**



## Rechtskraft des Lastenverzeichnisses

Gemäss Zeugnis vom 19.12.2018 (Prot. Nr. 77/2) des Kantonsgerichtes Glarus, Spielhof 6, 8750 Glarus, sind dort innert nützlicher Frist keine Kollokationsklagen gegen dieses Lastenverzeichnis eingegangen.

Dieses Lastenverzeichnis ist somit rechtskräftig.

8750 Glarus, 20. Dezember 2018

Konkursamt  
des Kantons Glarus

  
Heiri Elmer  
Stv Konkursamt

